

## **Datenübermittlung/Vertragssoftware**

### **§ 1 Vertragssoftware**

- (1) Softwareprogramme, die nach Maßgabe dieses Vertrages als Vertragssoftware von der Managementgesellschaft zugelassen werden, müssen alle vertragspezifischen Funktionalitäten aufweisen (Pflichtfunktionen). Zusätzlich muss ein KBV zertifiziertes System installiert sein, welches von der Vertragssoftware unterstützt wird, um eine Zusammenarbeit dieser beiden Systeme gewährleisten zu können.
  
- (2) Die Liste der derzeit als Vertragssoftware zugelassenen Softwareprogramme und der Anbieter, bei denen der Arzt / Psychotherapeut sie bestellen kann, ist jeweils aktuell auf der Internetseite der MEDIVERBUND AG unter [www.medivverbund.de](http://www.medivverbund.de) im Bereich Verträge abrufbar. Diese Liste wird bei Neuzulassungen fortlaufend ergänzt.  
Die Herstellung und Sicherstellung der Funktionsfähigkeit der Vertragssoftware bei den Ärzten/Psychotherapeuten erfolgt durch den Softwarehersteller. Der Arzt / Psychotherapeut stellt sicher, dass seine eingesetzte Hard- und Software den Systemvoraussetzungen seiner gewählten Vertragssoftware entsprechen. Die Systemvoraussetzungen der Vertragssoftware können beim jeweiligen Hersteller angefragt werden.
  
- (3) Mit dieser Regelung vereinbaren die Vertragspartner ausdrücklich eine Abweichung zu § 73 Abs. 8 Satz 7 SGB V im Sinne von § 73 c Abs. 4 Satz 3 SGB V, wonach die Zulassung einer Vertragssoftware durch die Kassenärztliche Bundesvereinigung erforderlich ist. Eine solche Zulassung ist für Vertragssoftware zusätzlich nicht erforderlich, damit sie von den Ärzten/Psychotherapeuten genutzt werden kann.

### **§ 2 Datenübermittlung**

Die Datenübertragung ist nur über eine verschlüsselte Verbindung mit Kompatibilität zu den Vertragssoftwareprogrammen über einen HZV-Online-Key oder einem Vertragssoftware-Konnektor erlaubt. Die Funktionsfähigkeit muss gegenüber der Managementgesellschaft bestätigt werden.

### **§ 3 Systemvoraussetzungen für die Vertragssoftwareprogramme**

Der Arzt/Psychotherapeut stellt sicher, dass seine eingesetzte Hard- und Software den Systemvoraussetzungen der Vertragssoftware entspricht. Die Systemvoraussetzungen der Vertragssoftware können beim Hersteller angefragt werden.

### **§ 4 Weitere technische Voraussetzungen für die Nutzung der Vertragssoftware**

- (1) Ausstattung mit einer onlinefähigen IT und Anbindung z. B. über DSL. Empfohlen wird dabei die Nutzung einer Flatrate für die Datenübertragung.
- (2) Ausstattung mit einem Arztinformationssystem/einer Praxissoftware mit Zertifizierung gemäß BMV-Ä.

### **§ 5 Kosten für die Installation und Nutzung der Vertragssoftwareprogramme**

Die Preise für Installation und Nutzung der Vertragssoftware erfährt der Arzt / Psychotherapeut bei dessen Anbieter. Für die Nutzung der ISDN- bzw. DSL-Verbindung entstehen gesonderte Kosten in Abhängigkeit von der Vereinbarung, die der Arzt / Psychotherapeut mit seinem Internet Service Provider getroffen hat. Die Kosten für die Vertragssoftware sind mit der Vergütung nach der Anlage 12 abgegolten.

### **§ 6 Technische Funktionsstörungen**

Die DAK-Gesundheit und die MEDIVERBUND AG leisten keine technische Unterstützung bei der Installation, der Nutzung oder bei Fehlfunktionen der Vertragssoftware oder der zur Datenübermittlung eingesetzten Hardware. Technische Probleme werden von dem jeweiligen Anbieter von Hardware und Vertragssoftware bzw. Konnektor/ HZV-Online-Key behoben.